

► Steueränderungen

Sonderabschreibung beim Mietwohnungsbau kommt (noch) nicht

| Das „Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus“ ist doch nicht zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Der Bundesrat hat das Gesetz kurzfristig von der Tagesordnung der letzten Sitzung (vom 14.12.2108) genommen. Das Gesetzgebungsverfahren ist damit nicht beendet. Es kann auf Antrag eines Landes oder der Bundesregierung auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen. Das Gesetz benötigt die Zustimmung des Bundesrats. |

Bundesrat nimmt
Gesetz in letzter
Minute von der
Tagesordnung

Wichtig | Andere Gesetzesvorhaben haben alle parlamentarischen Gremien passiert. Was sich am 01.01.2019 alles geändert hat, entnehmen Sie der SSP-Sonderausgabe „Steueränderungen 2019“, die dieser Ausgabe beiliegt. Sie finden sie auf ssp.iww.de → Abruf-Nr. 45658462.

► Kindergeld

Masterstudium: Vollzeiterwerb schließt Kindergeld nicht aus

| Ein Masterstudium, das zeitlich nahe zu einem Bachelor-Abschluss aufgenommen wird, ist noch als Erstausbildung einzustufen. Eltern steht deshalb selbst dann Kindergeld zu, wenn der Masterstudent in Vollzeit arbeitet. Das hat das FG Münster entschieden und eine weitere wichtige Aussage getroffen: Die Familienkasse kann den Kindergeldanspruch nicht automatisch ablehnen, wenn das Kind es versäumt hat, der Familienkasse anzuzeigen, dass es das Masterstudium aufnehmen will. |

Aus Entscheidung
des FG Münster
die richtigen
Schlüsse ziehen

PRAXISTIPP | Ziehen Sie aus der Entscheidung (FG Münster, Urteil vom 31.10.2018, Az. 7 K 1015/18, Abruf-Nr. 206094; Revision beim BFH, Az. III R 69/18) die richtigen Schlüsse. Sorgen Sie dafür, dass Sie den Kindergeldanspruch für keinen Monat verschenken, wenn Ihr Kind ein Masterstudium aufnimmt. Konkret:

- Hat Ihr Kind das Bachelorstudium abgeschlossen, stellen Sie bei der Familienkasse sofort den Antrag, dass sie Kindergeld für Ihr Kind weiterzahlt.
- Weisen Sie daraufhin, dass Ihr Kind die Absicht hat, ein Masterstudium zu absolvieren, weil das Voraussetzung ist, um den Berufswunsch zu realisieren.
- Gut ist es, wenn das Kind einen Masterstudiengang wählt, der sachlich zu seinem Bachelorstudium passt.
- Das Kind sollte sich für den nächst erreichbaren Masterstudiengang bewerben und die Bewerbung ebenfalls der Familienkasse vorlegen. Das ist wichtig, wenn es zu Wartezeiten kommt, für das Ihr Kind nichts kann.

► Sonderausgaben

Schulgeld für Schule im Ausland: Fiskus erleichtert Abzug

| Zahlen Sie Schulgeld, dürfen Sie 30 Prozent davon unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abziehen. Maximal genehmigt der Gesetzgeber 5.000 Euro pro Jahr und Kind. Ob eine Schule die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt, teilt unter anderem die Zeugnis-anerkennungsstelle (ZAST) mit. Sie ist auch gefordert, wenn Ihr Kind eine Auslandsschule besucht – und darf da relativ kulant sein. |

Eine Prognose-
bescheinigung
der Schule reicht